

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Nagold und Freudenstadt.

Im Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 48. Freitag den 15. Juni 1827.

—: Mit Ablauf dieses Monats geht die Pränumeration auf das Intelligenz-Blatt zu Ende; die Redaktion nimmt sich daher Veranlassung, den resp. Abonnenten zu bedeuten, die halbjährige Pränumeration gefälligst zu entrichten.

Sollten weitere Bestellungen gemacht werden, so ersuche ich es in Bälde zu thun. Der Betrag für den Jahrgang ist 1 fl. 30 kr. Redaktion des Intelligenz-Blattes.
F. W. Vischer.

Verfügungen der Königl. Bezirks- Behörden.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [An die Ortsvorsteher.] Diejenige Ortsvorsteher, welche die Tanz-Tax-Urkunden auf die Monate März, April u. Mai d. J. noch nicht übergeben haben, werden hierdurch zu deren Übergabe binnen 3 Tagen nach Empfang dieses Intelligenz-Blatts aufgefordert, widrigenfalls solche durch Wartbotten abgeholt werden.

Freudenstadt, den 15. Juni 1827.
R. Oberamt.

Freudenstadt. [An die Ortsvorsteher des Oberamts Freudenstadt.] Es ist in neuerer Zeit von Ortsvorstehern unterlassen worden, dem betreffenden Kameralamt sogleich durch Reitenden eine Anzeige von einer in ihrer Gemeinde entstandenen Feuersbrunst die Anzeige zu machen, daher man sich veranlaßt findet, den Vorstehern nachgenannter Gemeinden,

in welchen sich herrschaftliche Gebäude befinden, aufs nachdrücklichste aufzugeben, bei einem entstehenden Brand auch dem Kameralamt sogleich durch Reitenden Anzeige zu machen, widrigenfalls sie Verantwortung und Strafe zu gewärtigen haben.

Die Gemeinden sind:

Freudenstadt, Baiersbronn, Dornstetten, Glatten, Gränthal, Lombach, Neuneth, Ober-Iffingen, Reichenbach, Schopfloch, Schönmengnach, Steinwald, Thumlingen, Unter-Iffingen, Cresbach, Durrweiler, Urnagold, Kniebis, Steinerzau, Schönberg, Wittendorf, Grömbach, und Göttingen.

Freudenstadt, den 9. Juni 1827.
R. Oberamt.

Stängel.

Allerlei.

Krähwinkler amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Wir, Bürgermeister und Rath der

ehrbaren Stadt Krähwinkel, haben, zu Unserm größten Leidwesen, zum öftern den Fall erlebt, daß der Wohlstand solcher Familien, die in Glanz und Freude lebten, plößlich, wie ein Licht ausgieng, so daß sie leider genöthigt waren, Konkurs zu machen, und viele Einwohner der Stadt um ihr wohlverworbenes Eigenthum zu bringen. Denn da sie sich beim Stadt-Gerichte für insolvent erklärten, und, nach Eröffnung des Konkurses, durch einen Eid erhärteten, daß ihr ausgebrochener Fall nicht absichtlich von ihnen eingeleitet geworden sey: so waren sie weiter nicht gehalten, ihre Gläubiger zu befriedigen. Um nun für die Folge solcherlei Unziemlichkeiten klüglichst vorzubeugen, wodurch die ehrlichsten Leute um das Ihrige nur gebracht werden, als verordnen wir, wie folgt:

Den unter uns hausenden Juden, soll es erlaubt seyn, bei eintretendem Konkurse, auch gelegentlich von uns näher zu entwickelnden Gründen, nach alter Art und Weise sich zu verhalten. d. h. ihren Insolvenz-Zustand den Tag vor dem Ausbruche ihres Konkurses erst dem Richter anzuzeigen; allein jeder christliche Bewohner unsrer Stadt, der es Willens ist, einen Konkurs zu machen, soll solches ein halbes Jahr vor dem Ausbruche seines Konkurses bei dem löblichen Magistrate anzeigen, damit zu gehöriger Zeit, wann noch nichts auf die Seite gebracht worden ist, die gerichtliche Versiegelung verhängt und verfügt werden möge, und also dem betrügerischen Konkursmacher nicht die Zeit übrig bleibe, Sachen und Gelder auf die Seite zu schaffen. Denn offenbarlich, wenn kurz vor dem Ausbruche des Konkurses erst die Versiegelung verfügt werden kann, so ist wohl zum Voraus zu ersehen, daß nicht nur dem Gerichte, sondern auch allen Gläubigern eine gewaltige Nase angedreht werden könne, welches nicht geschehen

werden soll, bei 12 Rthlr. unabbittlicher Strafe.

2. Da bekanntlich ein Dieb kein ehrlicher Mann, sondern eine Art von Spitzbube ist, Wir aber, als Väter der Stadt, solches Gesindel unter uns nicht hegen und dulden können und wollen: als wird hierdurch allen Dieben ernstlich es zur Pflicht gemacht, daß sie binnen Monatsfrist unsere Stadt verlassen und sich nicht weiter alhier, bei 10 Rthlr. Strafe sehen lassen. Jedoch wollen wir die hier hausenden Juden, weil solche jährlich für ihren ehrlichen Betrieb ein Schutzgeld von 5 Rthlr. an den löblichen Magistrat erlegen, hierunter nicht versanden wissen; denn da, wie ihr Talmud es klärllich saget, es ihnen von ihren Sittenlehrern frei gegeben worden ist, die Christen durch falsche Maße, Waare und Gewicht übers Ohr zu hauen, so ist ein solches, in Absicht ihrer, keine Sünde, und also geschieht dadurch keinem ein Unrecht.

3. Da in einem jeden wohlgeordneten Staat, den Bettlern muß gesteuert werden, als befiehlt Magistratus hierdurch, allem losen Gesindel und einheimischen Armen, bei einer unerläßlichen Pön von 10 Rthlr., sich nicht zu unterstehen, irgend Jemanden um eine milde Gabe anzusprechen. Denn Wir durchaus nicht gemeinet sind, durch körperliche Strafe, z. B. Peitschenhiebe, am Pranger stehen u. s. w., das schon so schwache Ehrgefühl des losen und festen Gesindels noch mehr zu unterdrücken, und haben Wir diese Strafgeder, da unter so bewandten Umständen jedem Bettler unsere Thore aufstehen, zur Gehalts-Vermehrung des ehrbaren und löblichen Magistrats bestimmt. Da indessen der Fall eintreten dürfte, daß mancher Bettler eine solche Strafe nicht erlegen könnte, so soll er sördersonst und balde in den Hunger-Thurm eingesperrt und ihm in zehen Tagen keine Speise und

Trank gereicht werden, wo er dann hoffentlich nie wieder in die Versuchung gerathen wird, zu betteln. Den 2. Dec.

4. Das Armenwesen hiesiger Stadt hat insbesondere unsern Blick auf sich gezogen, und um einmal Ordnung in dieses unordentliche Wesen zu bringen, dekretiren Wir und haben dekretirt wie folgt:

Daß jeder ehrbare Bürger unsrer Stadt, an die Stadtkassette allmonatlich 4 Gulden abzureichen habe, durch welches zusammengebrachte Geld ein Wittwen-Gehalt für des sel. Bürgermeisters Brausewind hinterlassene Wittib, etwa von jährlich 50 Rthlr., ausgemittelt; der Rest von 150 Rthlr. aber zu den Berechnungskosten verwandt werden solle.

Nächstlich des losen Gefindels aber verweisen Wir auf unsere Verordnung vom 2 Dec.

5. Da Wir leider so oft es bemerkt haben, daß der Schnee nicht immer regelmäßig und zur gesetzten Zeit sich einstellt, daher denn Mancher nicht weiß: ob er seine Schlitten in Bereitschaft halten soll oder nicht, der Eine um Michaelis, der Andere um Martini, der Dritte zu Neujahr erst daran denkt: so setzen Wir hiermit fest, da Wir uns um die in der Natur herrschenden Unordnung nicht bekümmern wollen, auch es nicht gestatten können, daß fernerweitig unsere Bürger und Einwohner hierunter leiden: daß mit dem ersten December Jeder, es mag Schnee gefallen seyn oder nicht, seine Schlitten in Bereitschaft halten, und die Wagen auf die Seite schaffen, und durchaus von diesem Tage an, keine Wagen bis zum ersten April weiter gebraucht werden sollen, sondern nur Schlitten, bei 5 Rthlr. Strafe.

6. Nachdem Wir die traurige Erfahrung in diesem gegenwärtigen Winter zu dreien Mahlen gemacht haben, daß hiesige Bürger und Einwohner nicht nur, sondern auch ein Mitglied unsers löblichen Rathes, beim Gehen auf der eisglatten Gasse,

Beine und Arme zerbrochen, und, wie von einem weisen und sehr verständigen Manne gesagt und behauptet werden will, ähnlichen sich zutragenden Unfällen für die Zukunft nur dadurch solle vorgebeugt werden können, daß man fleißig sich abe, auf glattem Eise zu gehen, zu gleiten, und zu glitschen: als haben Wir nicht umhin können, nach unsrer stadtväterlichen Pflicht, allen Einwohnern der Stadt andurch bekannt zu machen, daß Wir von nun an zweimal wöchentlich auf der Kunkelwiese öffentliche Gleit- oder Glitsch-Übungen anstellen, und daß zu diesem Zweck Magistratus an dem nächsten Mittwoch, Nachmittags 2 Uhr, in Plano sich nach besagter Wiese, hinversügen werde, um nicht allein mit Weisheit alles Behörige zu leiten, sondern auch ehrbar und anständiglichst — zuerst der Herr Bürgermeister, sodann die Herrn Rathsmänner — wie unsere Rangordnung vom 5. Mai d. J. es besagt, der ehrliebenden Bürgerschaft voranzugleiten oder voranzuglitschen.

7. Weil der Preis des Kornes so ungebührlich steigt, so sind Wir des Entschlusses geworden, zum Vortheil der Einwohner und Bürger unserer Stadt, für die Zukunft den größeren Berliner Scheffel bei uns einführen, wo dann ein Jeder beim Einkauf des benötigten Kornes, auf fünf Scheffel zwei gewinnt. Auch soll bei dem Steigen des Holzpreises fernerhin kein dreifüßiges, sondern nur vierfüßiges Holz ins Thor gelassen werden, damit die Bürger unsrer Stadt, in alle Wege, einen Fuß unten und oben und auf allen Seiten gewinnen.

8. Der ehrbare Rathes-Buchdrucker soll hierdurch von einem ehrbaren Rathe angewiesen seyn, daß er bei künftiger Anfertigung der Kalender das Jahr in fünf Quartale zu theilen habe. Wir haben Uns hierzu um so ehender und leichter entschlossen, um auf eine gefegliche Art alljährig aus unsrer Stadtkasse einen fünften Quar-

tal-Gehalt beiziehen zu können, auch die ehrliebende Bürgerschaft um so leichter dahin zu bringen, fünf Quartalthaler künstiglin an die Stadtkasse zu entrichten.

9. Wer das neue Gesangbuch sich nicht anschafft, soll wenigstens gehalten seyn sein altes Gesangbuch neu einbinden zu lassen, und da man schon von einer neuen Bibel spricht, so behält *M a g i s t r a t u s* es sich vor, wenn diese erschienen ist, das Weitere zu verfügen, auch soll alsdann wie an andern Orten, eine Gesellschaft von Bibeln (Bibelverein) und einige Vereinigung der Religion (Religionsverein), unter unserer Direktion, bei uns veranstaltet werden.

Früher Wunsch.

„Man muß die Hände nie in den Schooß legen, wenn man eine gute Hausmutter werden will!“ so sprach eine Mutter zu ihrer lieben Tochter. „Je nun, wenn man es nur schon wäre!“ antwortete schnell das schöne Mädchen.

Frau von Trimm hatte ein einziges Söhnchen von 4 Jahren, dem aus zärtlicher Liebe in allem willfahrt wurde.

Beharrte der Knabe eigenfönnig auf einer Sache, so nannten ihn Papa und Mamma ihr allerliebsten Trost-Köpfchen.

Am einem Abend sah die Mamma, daß ihr Söhnchen im Hofe stand, mit den Füßen stampfte, und dem Bedienten zurief:

„Ich will es aber haben.“

Frau von Trimm schrie: „Johann! Sey er doch nicht so unverschämt! Warum will er dem Kind nicht geben was es verlangt?“

Gnädige Frau! antwortete Johann, der Junker kann bis Morgen schreyen, und wird doch nicht bekommen, was er verlangt.

Impertinenter Mensch! rief Frau von

Trimm; mir eine solche Antwort? und hohlte ihren Mann.

Wie kann er sich unterstehen das zu verweigern, was meine Frau ihm befehlt. Ganz kalt antwortete Johann, die gnädige Frau mag es dem Junker selbst geben, ich bin es nicht im Stande.

Er hat in dem Wasser-Zuber, der hier steht, den Mond gesehen, diesen verlangt er von mir. Können Sie ihn heraushohlen, ich kann es nicht.

Herr und Frau von Trimm sahen einander mit großen Augen an, und giengen beschämt vom Fenster weg.

Sollte man nicht glauben, dieses Geschichtchen sey eine Copie von Herrn und Frauen, die man schon hie und da gesehen habe?

Charade.

Bist du bewandert in der Tonkunst Zeichen,
So findest du die erste Sylbe bald;
Groß ist mein Zweites in des Wissens
Reichen,
Drum weit und breit sein hohes Lob erschallt.
Der dunkle Schleyer mußte vor ihm weichen,
Sophismus und die Thoren mußten schweigen,
Den Menschenfönn, die Bildung sah man steigen;
D'rum wird sobald kein Sterblicher ihm gleichen,
Und würd' er wie Methusalah so alt.
Mein Ganzes trennt der Mustkus nicht minder,
Wie seine Schuld ein gottbergesöhner Sünder.

Auflösung des Räthfels in No. 47.

L a u g e . U g e .